

Richtlinie

über die finanzielle Förderung einer Dachdämmung bei gleichzeitiger Errichtung einer Solaranlage in der Region Hannover (Dach-Solar-Richtlinie)

1. Zweckungszweck

Die Region Hannover fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Regionsgebietes den Einbau einer hochwertigen Dachdämmung nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf dem gedämmten Dach installiert werden.

Zweck ist es, einerseits die Energieeffizienz in Bestandsgebäuden zu steigern und gleichzeitig die solare Energieerzeugung zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur angestrebten Treibhausgasneutralität der Region Hannover (Klimaplan 2035) zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Dachdämmungen bzw. Dämmungen des obersten Gebäudeabschlusses über geheizten oder gekühlten Räumen, sofern gleichzeitig eine Solaranlage installiert wird.

Die Dämmung von Teildachflächen ist nur förderfähig, wenn eine sinnvolle Abgrenzung möglich ist.

2.2 Es gelten die folgenden Fördervoraussetzungen:

a) Wohngebäude

- Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.

b) Nichtwohngebäude

- Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen, wenn die Innenraumtemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$ beträgt.



- Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des Daches bzw. obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen, wenn die Innenraumtemperatur zwischen 12°C und 19°C beträgt. Das Gebäude muss dauerhaft beheizt werden können. Zudem ist in diesem Fall ein Nachweis über die tatsächliche Nutzung des Gebäudes zu erbringen.
- c) Für beide Gebäudetypen gilt:
- Die Energieerzeugung der Solaranlage(n), die im Rahmen der Dämmmaßnahme errichtet wird, muss mindestens $20 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ betragen, bezogen auf die gedämmte Fläche des Daches bzw. des obersten Gebäudeabschlusses.
 - Die Solaranlage muss eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik oder Wärme aus Sonnenkollektoren sein. Anlagen mit alternativen solaren Erzeugungstechniken bedürfen der Zustimmung der Region Hannover.
 - Die zu fördernde Maßnahme muss innerhalb des Gebiets der Region Hannover umgesetzt werden.
 - Das Gebäude, dessen Dach gedämmt werden soll, muss im Eigentum des*der Antragstellenden stehen.
 - Pro Gebäude darf ein Antrag gestellt werden. Mehrere Teilgebäude, die eine Einheit bilden, werden als ein Gebäude behandelt.
 - Wird das Dach anderen Personen für die Installation und den Betrieb einer Solaranlage zur Verfügung gestellt (z.B. Bürger*innensolaranlagen), muss vertraglich eine Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren vereinbart werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.
- 3.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Dämmung des Daches bzw. des obersten Gebäudeabschlusses, inkl. zugehöriger Planungsleistungen sowie Kosten für eine Baubegleitung zur Sicherstellung der qualitativen Umsetzung der Maßnahme.



- 3.3 Die Förderung je m² gedämmter Dachfläche beträgt 50 Euro, jedoch je Gebäude höchstens 50.000 Euro bzw. – sofern dieser Betrag geringer ist – höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Dämmung des Daches.
- 3.4 Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

5. Antragsfrist, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- 5.1 Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, spätestens bis zum 30.09.2025.
- 5.2 Der Antrag muss vor Beginn der Dämmmaßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt und bewilligt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Dämmmaßnahme zuzurechnenden Vertrages, bzw. – sofern ein solches durchzuführen ist – die Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Als Beginn gilt außerdem der Erwerb der zu verwendenden Dämmmaterialien.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Förderung bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie nach der Dach-Solar Richtlinie beantragt und bewilligt werden. Sind die Anträge beim BAFA und der Region Hannover gestellt und liegt ein der Dämmmaßnahme zuzurechnender Vertrag vor, so dürfen die Antragsstellung bei der Region Hannover und der Vertragsschluss höchstens 6 Wochen auseinanderliegen. Trifft dies zu, verstößt die Maßnahme nicht gegen das Verbot des Beginns der Dämmmaßnahme aus 5.2 Satz 1 der Dach-Solar-Richtlinie.

- 5.3 Die Region Hannover kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in Papierform in einfacher Ausführung bei der Region Hannover zu stellen.

Der Antrag ist vollständig, wenn ergänzend zum Antragsformular alle nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht sind. Diese Unterlagen können auch in digitaler Form eingereicht werden.

- Angebot bzw. detaillierte Kostenschätzung (Material- und Arbeitskosten) für die geplante Dämmmaßnahme, aus dem bzw. der hervorgeht, welche Materialien in welcher Stärke für die Dämmung verwendet werden sollen. Ein individueller Sanierungsfahrplan ist nicht ausreichend,
- U-Wert-Berechnung nach DIN 4108-4 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946 zur Bestätigung, dass mit der Dämmung der geforderte U-Wert gemäß 2.2 dieser Richtlinie erreicht wird,
- Informationen zu der geplanten Solaranlage, inkl. des zu erwartenden Solarertrags pro Jahr,
- Erklärung zum Eigentumsnachweis für das Gebäude (siehe Antragsformular),
- Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antragsformular),
- Im Fall, dass die Solaranlage im Eigentum von Dritten verbleibt, sind entsprechende Verträge vorzulegen.

Falls ein Liefer- und/oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung vorliegt ist dieser mit Antrag einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die aufgeführten Inhalte und Anlagen vorliegen.

- 6.2 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern, die innerhalb einer benannten Frist einzureichen sind. Sofern die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der benannten Frist eingereicht werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

7. Bewilligung

- 7.1 Die Region Hannover entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- 7.2 Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 7.3 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller beantragter und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen aus, entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 7.4 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.
- 7.5 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

8. Auszahlung

- 8.1 Ziff. 1.4 der ANBest-P gilt mit der Maßgabe, dass ein Teilbetrag in Höhe von mindestens 20 % des Zuwendungsbetrages erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.
- 8.2 In dem Zuwendungsbescheid wird ein Bewilligungszeitraum festgelegt. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.
- 8.3 Auf Antrag ist die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um jeweils ein Jahr möglich. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt vier Jahre.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Abweichend von Ziff. 6.2 der ANBest-P bedarf es keines Sachberichtes, sondern mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind ergänzend zu Ziff. 6.5 der ANBest-P die folgenden Unterlagen vorzulegen:

Dachdämmung

Schlussrechnung der ausführenden Firma mit detaillierten Angaben zu:

- Auftraggeber,
- Adresse des Gebäudes,
- Art der Dämm-Maßnahme und des Dämmstoffmaterials,
- Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeitsstufe,
- Ggf. Nachweis der vorhandenen Dämmung (zum Beispiel Foto, alte Baubeschreibung),
- Datum der Auftragserteilung
- ggf. Zuwendungsbescheid des BAFA

Wird die Dämmmaßnahme in Eigenleistung durchgeführt, muss der Kauf der verwendeten Dämmmaterialien anhand eines Belegs nachgewiesen werden.

Solaranlage(n)

- Bei Photovoltaik: Nachweis über den Einbau der Anlage (Rechnung des ausführenden Fachbetriebs sowie Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Energieversorgers oder Nachweis über Eintragung ins Marktstammdatenregister ggf. Anlagenfotos,
- Bei Solarthermie: Rechnung der ausführenden Firma mit Inbetriebnahmedatum sowie Fachunternehmererklärung, ggf. Anlagenfotos

Sofern die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb einer von der Region Hannover festgesetzten Frist einzureichen. Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

9.2 Abweichend von Ziff. 6.1 der ANBest-P bedarf es keines Zwischenberichtes.

10. Weitere Auflagen

Die Solaranlage ist mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, kann dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Zuwendung führen.

11. Kumulierung

- 11.1 Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.
- 11.2 Wenn und soweit auf das Gebiet oder Teilgebiete der Region Hannover begrenzt andere ganz oder teilweise aus öffentlichen Mittel finanzierte Förderprogramme für gleiche Fördergegenstände bestehen, kann jeweils nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 20.12.2022 und tritt am 13.11.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Hannover, den 12.11.2024